

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen für Tierhalter – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen, v. a. zu der Auswahl eines geeigneten Versicherungsvertrages.

Für BdV-Mitglieder bieten wir exklusive

- Tarifempfehlungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung im Mitgliederportal (für [Hundehalter](#) und für [Pferdehalter](#)) sowie
- Tierhalterhaftpflichtversicherungstarife als verbraucherorientierte [Gruppenversicherung](#).

Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Wenn Sie Tierhalter sind, gehört für Sie die Tierhalterhaftpflichtversicherung zu den wichtigsten privaten Versicherungsverträgen (lediglich zahme Kleintiere, wie z. B. Katzen sind über die Privathaftpflichtversicherung mitversichert). Ergänzend sollten Sie dennoch solche Absicherungen prüfen, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können.

Besonderer Hinweis: Als Hundehalter müssen Sie dringend beachten, dass Sie in einigen Bundesländern und Kommunen in Deutschland gesetzlich verpflichtet sind, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

Tierhalter*innen müssen für sämtliche Schäden aufkommen, die das eigene Tier angerichtet hat. Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Haftung. Sofern das Tier – wie regelmäßig bei Haustieren – nicht gewerblich genutzt wird, kommt es für die Frage der Haftung nicht auf ein eigenes Verschulden der Tierhalter*innen an.

Die gesetzliche Haftpflicht sieht eine prinzipiell in der Höhe unbegrenzte Haftung vor. Tierhalter*innen haften mit ihrem gesamten Vermögen für den entstandenen Schaden.

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schützt Sie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, jeweils in der Ausprägung für Hunde - oder Pferdehalter.

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden umfassen. Durch den Schadensersatz soll die geschädigte Person finanziell so gestellt werden, als ob der Schaden nicht verursacht worden wäre.

Bei Sachschäden wird die Reparatur (wenn möglich) oder der Ersatz ausgeglichen. Muss eine Neuanschaffung getätigt werden, wird dem Geschädigten nur der Zeitwert ersetzt, da durch den Gebrauch bereits eine Abnutzung der Sache stattgefunden hat.

Aber die Tierhalterhaftpflichtversicherung hilft Ihnen nicht nur, indem sie bei einem berechtigten Schadensersatzanspruch den Schaden bezahlt. Sie wehrt auch Schadensersatzansprüche ab, die jemand zu Unrecht erhebt. Insoweit ist die Haftpflichtversicherung zugleich auch eine Art Rechtsschutzversicherung.

BdV-Tipp: Häufig sind Tierhüter*innen über den Vertrag der Tierhalter*innen mitversichert. Fragen Sie als Tierhüter*in diese nach der Mitversicherung, bevor Sie sich vertraglich binden, auf ein fremdes Tier aufzupassen.

Verzichten Sie auf Versicherungspakete aus einer Tierhalterhaftpflichtversicherung und einer Tierkrankenversicherung. In den allermeisten Fällen ist es ratsamer, Geld für weitere Ausgaben rund um Ihr Tier gesondert anzusparen.

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig, auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten. Ansonsten kann das für Sie im Schadensfall negative Folgen haben.

Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB). Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Außerdem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Erhöht sich die Prämie (ohne dass sich der Versicherungsschutz ändert), können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens

jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienenerhöhung wirksam werden sollte.

Bei einem Versichererwechsel sollten Sie stets darauf achten, dass Sie einen direkt anschließenden Vertrag gesichert haben und erst dann den Altvertrag kündigen.

BdV-Tipp: Über die sogenannte Vorsorgeversicherung sind auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu hinzugekommene Risiken wie beispielsweise ein zweiter Hund sofort mitversichert, ohne dass Sie dies dem Versicherer zuvor mitgeteilt haben. Sie sind jedoch verpflichtet, spätestens nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Eine solche Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Das leistet die Versicherung	4
2	Das kostet die Versicherung	5
3	Wer braucht diesen Versicherungsschutz?	6
4	Was brauchen Sie nicht?	6
5	Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten	7
6	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	8
7	Diese Kriterien sollte eine Tierhalterhaftpflichtversicherung erfüllen	9
8	BdV-Tarifempfehlungen und Gruppenversicherungen	11
	Das ist der BdV	12

1 Das leistet die Versicherung

Der Haftpflichtversicherer leistet, wenn eine dritte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen Schadensersatzansprüche erhebt, wegen Schäden, die durch ein Tier verursacht wurden.

Eine dritte Person ist grundsätzlich jede Person, die nicht im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Nur ausnahmsweise sind Ansprüche versicherter Personen untereinander versichert.

Die gesetzliche Pflicht zur Haftung

Ob die erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind, richtet sich hierbei nicht nach dem Versicherungsvertrag, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften des gesamten Privatrechts. Jede Person, die einer anderen einen Schaden zufügt, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dies geschieht meistens durch eine Geldzahlung. Für die Klärung der Haftungsfrage ist zunächst unbedeutend, ob ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

Für die Haftung als Tierhalter*in ist kein Verschulden erforderlich. Eine Haftpflicht von Tierhalter*innen besteht bereits dann, wenn der Schaden durch das gehaltene Tier verursacht wurde. Man spricht daher von einer sogenannten Gefährdungshaftung.

Beißt Ihr Familienhund einer Person ins Bein, haften Sie auch dann, wenn man Ihnen keinen Vorwurf machen kann. Entscheidend ist nur, dass sich die typische Tiergefahr, also die einem Tier eigentümliche Unberechenbarkeit, verwirklicht hat. Ein Verschulden ist für die Haftung nur dann erforderlich, wenn Sie das Tier halten, um damit Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hierunter fallen z. B. die Hunde von Schäfer*innen oder Jäger*innen oder der Hund eines blinden Menschen.

Der Schadensersatz: der Höhe nach unbeschränkt

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden umfassen. Unter Personenschäden versteht man vor allem eine Körperverletzung. Bei Sachschäden wird die Substanz eines Gegenstandes beschädigt oder zerstört, z. B. ein zerrissener Mantel. Unter Vermögensschäden versteht man den nur finanziellen Schaden, z. B. der Verdienstaufschlag eines Selbständigen wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

Durch den Schadensersatz soll die geschädigte Person so gestellt werden, als ob der Schaden nicht verursacht worden wäre. Keinesfalls soll diese Person nach dem schädigenden Ereignis besser dastehen als vorher. Bei einer Sachbeschädigung müssen

Tierhalter*innen also die Reparatur bezahlen. Ist eine Reparatur nicht möglich, so ist nicht etwa die Wiederbeschaffung einer neuwertigen Sache geschuldet: Wird ein acht Jahre alter Gegenstand zerstört, ist lediglich der Wiederbeschaffungswert einer acht Jahre alten gleichwertigen Sache (Zeitwert) zu ersetzen. Häufig gibt es nicht die Möglichkeit, eine gleichwertige gebrauchte Sache wiederzubeschaffen. Wird stattdessen eine neuwertige Sache beschafft, darf ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen werden, d. h. die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes ist niedriger als der Kaufpreis.

Besonderer Hinweis: Sie haften bis zu den gesetzlichen Pfändungsgrenzen mit Ihrem gesamten Vermögen und auch mit Ihrem Einkommen – schlimmstenfalls ein Leben lang.

Der Versicherer entscheidet: Zahlen oder abwehren

Stellt jemand Ansprüche auf Schadensersatz, so hat der Versicherer Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren. Der Versicherer darf hierbei

- den Schaden ersetzen, weil er den Schadensersatzanspruch für begründet hält, oder
- den Anspruch abwehren, weil er ihn für unbegründet hält.

In beiden Fällen gewährt der Versicherer die geschuldete Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Im letztgenannten Fall handelt der Versicherer wie eine Rechtsschutzversicherung und wehrt die unbegründeten Ansprüche auf eigene Rechnung für Sie ab. Steht fest, dass Sie haften, prüft der Versicherer, ob der Schaden vom Umfang der Versicherung gedeckt ist (Deckung). Umso wichtiger ist es, dass Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, der eine möglichst umfassende Deckung gewährt.

Besonderer Hinweis: Wenn sich der Versicherer dazu entschließt, nicht zu zahlen und den Anspruch für Sie abzuwehren, dann sind Sie nicht dazu verpflichtet, den Schaden selbst zu bezahlen. Dies mag mitunter unangenehm sein, insbesondere, wenn beispielsweise zwischen Ihnen und der geschädigten Person ein enges freundschaftliches Verhältnis besteht.

2 Das kostet die Versicherung

Ca. zwischen 55 und 80 Euro liegt die Spanne der Jahresprämien für eine empfehlenswerte und günstige Tierhalterhaftpflichtversicherung für einen Hund (Labrador), der die BdV-K.-o.-Kriterien erfüllt – bei einem Selbstbehalt pro Schadenfall bis 500 Euro (Stand Dezember 2024).

Ca. zwischen 85 und 110 Euro liegt die Spanne der Jahresprämien für eine empfehlenswerte und günstige Tierhalterhaftpflichtversicherung für ein Pferd (mit im Versicherungsschutz eingeschlossener Reitbeteiligung), der die BdV-K.-o.-Kriterien erfüllt – bei einem Selbstbehalt pro Schadenfall bis 500 Euro (Stand Dezember 2024).

3 Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Wir empfehlen allen Halter*innen von Tieren, die nicht über die Privathaftpflichtversicherung versichert sind, den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Pflichtversicherung in einigen Bundesländern

Für Hundehalter*innen besteht in einigen Bundesländern die gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung. Es gibt auch Bundesländern, in denen die Regelungen je nach Hunderasse oder Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet sind. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort über die geltenden Regelungen.

Auch für Tierhüter*innen und Tieraufseher*innen sinnvoll

Tierhüter*innen haften grundsätzlich wie Tierhalter*innen. Man gilt allerdings nur dann als Tierhüter*in, wenn man die Aufsicht für das Tier durch Vertrag übernommen hat. Tierhüter*innen haften nicht, wenn sie nachweisen können, dass sie bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben.

Als praktisch relevantes Beispiel kann hier die Reitbeteiligung genannt werden.

BdV-Tipp: Häufig sind Tierhüter*innen über den Vertrag der Tierhalter*innen mitversichert. Fragen Sie diese nach der Mitversicherung, bevor Sie sich vertraglich binden, auf ein fremdes Tier aufzupassen!

4 Was brauchen Sie nicht?

Nicht empfehlenswert ist ein Versicherungspaket aus einer Tierhalterhaftpflichtversicherung und einer Tierkranken- oder einer OP-Versicherung. Die Absicherung dieser Krankheitsrisiken unterliegt in vielen Fällen deutlichen Beschränkungen und kann allenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen. In den allermeisten Fällen ist es daher ratsamer, Geld für weitere Ausgaben rund um Ihr Tier gesondert (regelmäßig) als finanzielle Rücklage vorzuhalten.

5 Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig, auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Das Antragsformular richtig ausfüllen

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Tierhalterhaftpflichtvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen diverse Fragen, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt.

Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB). Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Kündigungsmöglichkeiten

Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Versicherungsverträge, die für mehr als drei Jahre geschlossen worden sind, können Sie zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

Außerdem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Der Versicherer kann außerordentlich kündigen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden oder auch aus wichtigem Grund.

Erhöht sich der Beitrag (ohne dass sich der Versicherungsschutz ändert), können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Bei einem Versichererwechsel sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsvertrag sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen.

6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten

- Die **Weisungen** des Versicherers, soweit für Sie zumutbar, haben Sie zu befolgen und auch Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen.
- Für die **Schadensanzeige** haben Sie in der Regel eine Woche Zeit. Die Anzeigepflicht entsteht bereits mit dem Schadensereignis. Haben Sie jedoch keine Kenntnis vom Ereignis, ist die Pflichtverletzung nicht vorwerfbar. Sie sind auch dann zur Schadensanzeige verpflichtet, wenn Sie die gegen Sie erhobenen Ansprüche für unbegründet halten.
- **Mitwirkungspflichten:** Sie sind verpflichtet, den Versicherer bei der Regulierung zu unterstützen. Das betrifft vor allem Auskünfte zum Schadenshergang oder die Überlassung von Unterlagen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung.

Sonderfall Vorsorgeversicherung

Über die sogenannte Vorsorgeversicherung sind auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu hinzugekommene Risiken sofort mitversichert, ohne dass Sie dies dem Versicherer zuvor mitgeteilt haben. Sie sind jedoch verpflichtet, spätestens nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Eine solche Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Besonderer Hinweis: Es gelten in der Regel besondere Deckungshöchstsummen und versicherungspflichtige Risiken bleiben ausgeschlossen (beispielsweise der Erwerb eines zweiten versicherungspflichtigen Hundes).

7 Diese Kriterien sollte eine Tierhalterhaftpflichtversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt. Wenn Sie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die BdV-K.-o.-Kriterien leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen und bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun und sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie bedeuten ...

... weder, dass der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,

... noch, dass der beschriebene Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Tierhalterhaftpflichtversicherung

- Je höher die Deckungssumme, desto besser. Mindestens 15 Mio. Euro für Sach-, Personen- und Vermögensschäden sind aus unserer Sicht zu empfehlen.

- Flurschäden sind mitversichert. Unter Flurschäden versteht man Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen, Ackerland oder auch an der Zusammenfassung aller rechtlich und wirtschaftlich zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke.
- Jungtiere (sowie Fohlen bzw. Welpen) sind vorübergehend mitversichert (unter der Voraussetzung, dass sie sich im Besitz des Versicherten befinden, und/oder beim Muttertier bleiben).
- **Ausschließlich für Hundehalter:** Versicherungsschutz besteht auch für den Fall des Verstoßes gegen Halterpflichten (z. B. das Führen des Hundes ohne Leine oder Maulkorb, sofern das in dem jeweiligen Bundesland vorgeschrieben ist).
- Die aus einem Deckakt entstehenden Schäden werden durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung übernommen.
- **Ausschließlich für Pferdehalter:** Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden im außereuropäischen Ausland, die während eines zumindest bis zu einjährigen, vorübergehenden Auslandsaufenthaltes eintreten.
- **Ausschließlich für Pferdehalter:** Das Fremdreiterrisiko ist mitversichert. Unter dem Fremdreiterrisiko versteht man im Allgemeinen die Mitversicherung der Ansprüche von fremden Personen, die das versicherte Pferd unentgeltlich reiten, gegenüber dem Versicherten als Tierhalter. Beispielsweise kann sich die Person, die das Pferd unentgeltlich reitet, durch einen Sturz vom Pferd verletzen.
- **Ausschließlich für Pferdehalter:** Reitbeteiligungen sind mitversichert (zumindest, wenn sie namentlich im Versicherungsschein genannt sind).
- Das private Tierhütterisiko ist mitversichert. Unter dem Tierhütterisiko versteht man im Allgemeinen die Mitversicherung der Schäden durch eigene Tiere, die aufgrund vertraglicher Übernahme von einer anderen Person gehütet werden.
- Mietsachschäden: Mitversichert sind Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen bis zu einer Schadenhöhe von mindestens 1 Mio. Euro. Schäden an gemieteten und beweglichen Sachen sind ebenfalls miteingeschlossen (z. B. Schäden an Transportanhängern, Kutschen, Schlitten).

Allgemeiner Hinweis: Eine **Forderungsausfalldeckung** sollte in Ihrer **Privathaftpflichtversicherung** mitversichert sein und auch bei Schäden leisten, wenn Sie von einer dritten Person aus ihrer Eigenschaft Person als Tierhalter*in geschädigt werden und diese keine eigene Deckung über eine Privathaftpflichtversicherung erhält sowie selbst auch nicht zahlen kann.

8 BdV-Tarifempfehlungen und Gruppenversicherungen

Mitglieder können in unserem Mitgliederportal exklusive BdV-Tarifempfehlungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung abrufen (für [Hundehalter](#) und für [Pferdehalter](#)). In den Tarifempfehlungen haben wir die Links zu den Websites der Anbieter hinterlegt. Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen, finden Sie auf der letzten Seite unsere Kontaktdaten.

Als Mitglied haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich über eine Gruppenversicherung verbraucherorientiert abzusichern:

BdV-Gruppenversicherungen für Mitglieder: Tierhalterhaftpflichtversicherung

Für Hundehalter – <https://www.bundderversicherten.de/de/gut-versichert/hundehaftpflicht>

Für Pferdehalter – <https://www.bundderversicherten.de/de/gut-versichert/pferdehalterhaftpflicht>

Die Tierhalterhaftpflichtversicherungstarife erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien.

Kontakt:

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0

Internet: www.bundderversicherten.de/de/gut-versichert

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** → **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

→ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

→ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0
E-Mail: info@bundderversicherten.de
Internet: www.bundderversicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).